



Stadt Monheim am Rhein
Bebauungsplan 176M „Mack Pyramide“
Artenschutzvorprüfung (ASP I)

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Bestand des Plangebietes, Beschreibung des Vorhabens	5
4.	Fotodokumentation	7
5.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	10
5.1	Relevanzbegehung des Plangebietes.....	10
5.2	Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS.....	10
5.3	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	12
5.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	15
5.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	15
5.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
5.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	16
5.5	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	17
6.	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	22
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	22
6.2	Besatzkontrollen bei zukünftigen Abbrucharbeiten	23
6.3	Weitergehende Empfehlungen	23
7.	Fazit	25
	Quellen- und Literaturverzeichnis	26

Alle Abbildungen unterliegen, soweit nicht anders vermerkt,
 dem Urheberrecht des Büros NEOGRÜN

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan 176M „Mack Pyramide“ erstellt. Die Stadt Monheim am Rhein beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans 176M die Festsetzung eines Gewerbegebietes. Das rd. 2,4 ha große Plangebiet zwischen der Opladener Straße und Am Wald ist mit verschiedenen gewerblichen Gebäuden und Hallen im Bestand bereits gewerblich genutzt. Hier finden sich eine Autowerkstatt/Gebrauchtwagenhändler und ein metallverarbeitender Betrieb. Eine Besonderheit des Plangebietes stellt das Gebäudeensemble im Kreuzungsbereich Opladener Straße und der Straße am Kieswerk dar. Dieses ehemals denkmalgeschützte Gebäude, die sog. Mack Pyramide, wurde seinerzeit vom Künstler Mack entworfen und diente bis zur Übernahme durch die Stadt Monheim am Rhein als Sitz einer Pharma-Firma. Derzeit stellt sich das Gebäude als eher unscheinbar dar und kann somit nicht durch die Öffentlichkeit vollumfänglich wahrgenommen werden. Durch die Festsetzung für die Gewerbeflächen soll ein angemessenes Umfeld für den Gebäudekomplex durch den Bebauungsplan 176M planungsrechtlich vorbereitet werden. Zudem bietet der Bebauungsplan 176M die Möglichkeit, bestehende gewerblich genutzte Gebäude und Hallen planungsrechtlich zu sichern bzw. baulich durch weitere Stockwerke zu erweitern.

Das Plangebiet liegt an der Opladener Straße, die eine der Hauptausfallstraßen Monheims darstellt und dementsprechend stark frequentiert ist, zudem befinden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft Gewerbebetriebe und ein Discounter. Dementsprechend ist das Plangebiet durch starke Störwirkungen vorbelastet. Im weiteren Umfeld finden sich mit dem Monheimer Baggersee und dem Knipprather Wald aber auch höherwertige Biotopkomplexe.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans 176M ausschließen oder abschätzen zu können, wurde im April 2024 die vorliegende Artenschutzvorprüfung als ergänzender Bestandteil der Grundlagen für das Bauleitplanungsverfahren erstellt.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um (potenzielle) Vorkommen der streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden erstmalig neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Weitere Änderungen zum Artenschutz erfolgten durch die Anpassung des BNatSchG, so dass der Artenschutz letztendlich durch die jeweils gültige Fassung des BNatSchG definiert wird. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde wurde in NRW eine Auswahl sog. planungsrelevanter Arten getroffen.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen von Planungs-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren gruppenbezogen berücksichtigt. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit, sondern unterliegen einer geringeren Prüfungstiefe.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

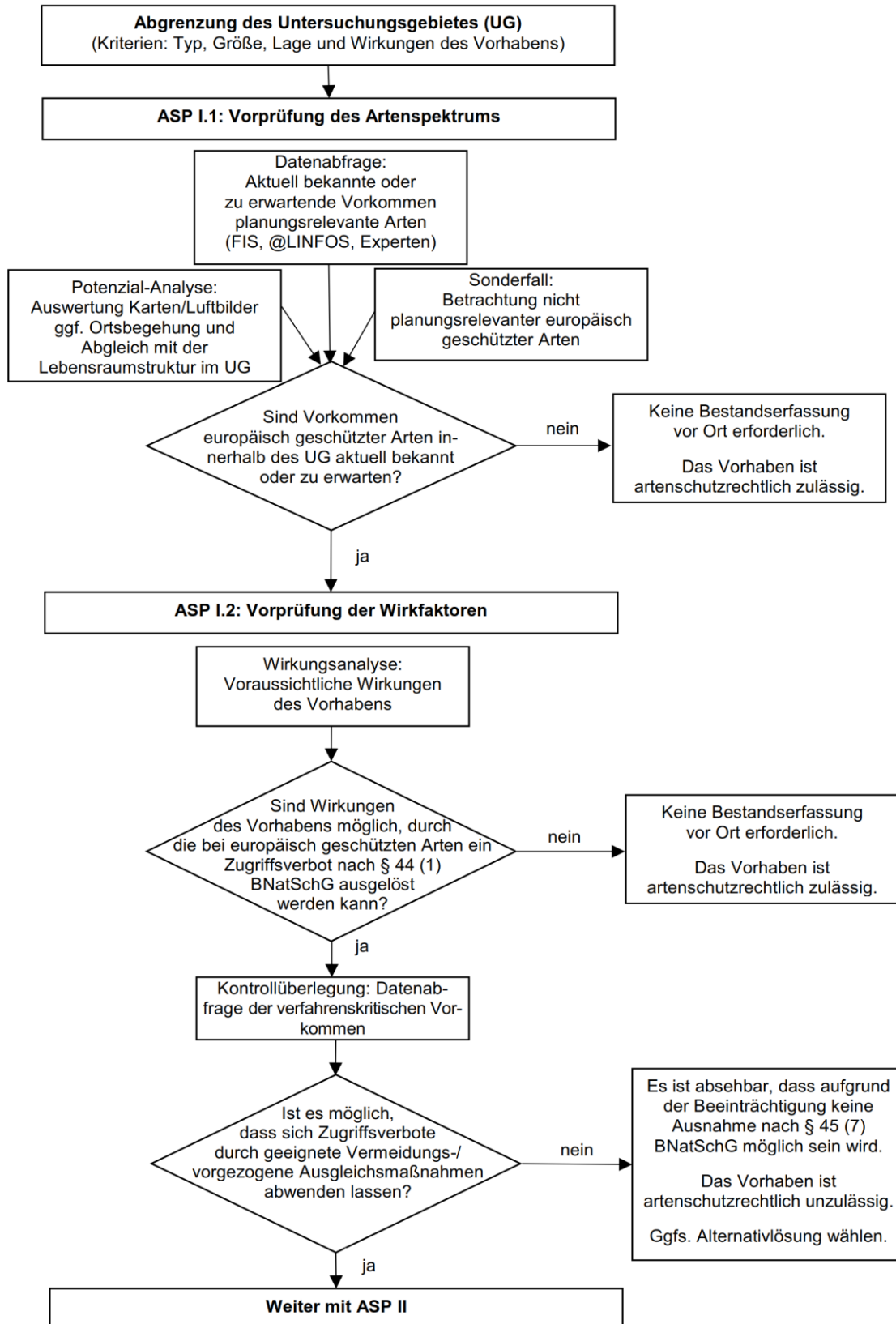


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes, Beschreibung des Vorhabens



Abb. 2 (oben) und Abb. 3: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Monheim a. R. und vereinfachte Abgrenzung (rot) im Luftbild (verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 11.04.2024)

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Monheim. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Straße „Am Wald“ im Norden,
- die Straße „Am Kieswerk“ im Osten,
- die Opladener Straße im Süden,
- ein Discountermarkt im Westen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 2,4 ha.

Im Bestand umfasst das Plangebiet die Mack Pyramide mit ihrer markanten Dachbegrünung (Extensivrasenfläche) und ihren Stellplatzanlagen, die durch kleinere Bäume begrünt werden. Nördlich und westlich der Mack Pyramide umfasst das Plangebiet Gewerbebetriebe wie bspw. eine Autowerkstatt und einen Metallbaubetrieb. Die gewerblich genutzten Flächen sind in weiten Teilen versiegelt oder teilversiegelt, jedoch finden sich entlang der Grundstücksgrenze Mack Pyramide und dem Metallbaubetrieb kleinere lineare Gebüschsowie sowie auf dem Gelände des Metallbaubetriebs auch mehrere Einzelbäume.

Das Plangebiet ist durch die gewerbliche Nutzung und den Straßenverkehr im Umfeld durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreis Mettmann.

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld liegen nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet oder in einem Vogelschutzgebiet, es finden sich hier auch keine gesetzlich geschützten Biotope.

Rund 100 Meter südlich des Plangebietes befindet sich der Monheimer Baggersee, welcher als rd. 71 ha großes Naturschutzgebiet D 2.2-6 im Landschaftsplan des Kreis Mettmann ausgewiesen ist. Als Schutzziele sind hier insbesondere die Ersatzfunktion für verlorengegangene Auen- gewässer sowie der Erhalt der Wasser- und Uferbereiche als Lebensraum von zahlreichen Vogelarten und anderer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu nennen. Aufgrund der Entfernung und der zwischenliegenden Barrieren in Form und Störstrukturen wie der Opladener Straße und der Gewerbebetriebe auf der Uferseite des Sees sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Störfunktionen zu befürchten, zumal ja durch den Bebauungsplan 176M vorwiegend eine Bestandssicherung erfolgt.

Nördlich des Plangebietes grenzt in ebenfalls rund 100 Meter Entfernung zum Plangebiet der Knipprather Wald an die dort vorhandenen Gewerbebetriebe an. Diese Waldbiotop sind als Landschaftsschutzgebiet „Wälder östlich von Monheim“ festgesetzt, hier ist in Teilen auch die Biotopverbundfläche Knipprather Wald verzeichnet. Im Landschaftsplan des Kreis Mettmann erfolgte die Festsetzung des rund 165 ha großen Landschaftsschutzgebietes wegen der landschaftlichen Vielfalt und der Bedeutung als Erholungsraum sowie wegen der Klima-, Immissions- und Wasserschutzfunktion des ausgedehnten Waldbestandes. Dieser teils alters-heterogene Laubmischwald-Komplex weist zudem eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund auf. Vorgesehen ist hier der Erhalt und die Entwicklung von reichstrukturierten Waldbiotopen mit bodenständigen Baumarten. Da die Bestandsnutzung im Plangebiet in etwa der zukünftigen Nutzung entspricht und zwischen Plangebiet und den Waldbiotopen bereits Gewerbebetriebe als Barriere und Störelemente zu finden sind, werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Landschaftsschutzgebietes und der Biotopverbundfläche nicht beeinträchtigt.

4. Fotodokumentation



Abb. 4: Luftbild des Plangebietes (verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 12.04.2024)



Abb. 5: Blick von der Mack Pyramide auf die Straße „Am Kieswerk und die hier ansässigen Gewerbebetriebe



Abb. 6: Blick auf die Mack Pyramide von Norden



Abb. 7: Blick auf den Parkplatz und den Anbau der Mack Pyramide



Abb. 8: Gelände des Metallbaubetriebes, in Teilen mit Gebüsch und Einzelbäumen bestanden

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb.1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Relevanzbegehung des Plangebietes

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 11.04.2024. Hierbei wurde das Plangebiet auf sein Potenzial als Lebensraum von besonders und streng geschützten Tierarten untersucht.

Das Plangebiet stellt sich weitestgehend als vollversiegelte bzw. überbaute Fläche dar, die einer intensiven gewerblichen Nutzung unterliegt. Im westlichen Teilbereich des Plangebietes finden sich auf dem Gelände des Metallbaubetriebs eine Baumreihe und weitere Einzelbäume sowie verbrachende Bereiche, in Teilen auch vegetationslose Stellen. Die Hallen dieses Betriebes weisen Spalten und andere Strukturen auf, die ggf. durch Vögel und Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angenommen werden könnten. Im Teilbereich des Plangebietes, welcher mit der Mack Pyramide bebaut ist, finden sich als Lebensraumstrukturen die Extensivrasenfläche der Dachbegrünung sowie kleinere Einzelbäume und Ziergehölze. Im Bereich des abgehenden Anbaus der Pyramide finden sich unter den Attikablechen Spalten, die als Tagesversteck von Gebäudefledermäusen dienen könnten. Aufgrund der geringen Tiefe und Volumina dieser Spalten dienen diese darüber hinaus jedoch nicht als Wochenstubenquartier von Gebäudefledermäusen. Im weiteren Bereich der Mack-Pyramide finden sich in Teilen der Außenfassaden ebenfalls Attikableche oder andere Nischen. Diese weisen jedoch geringe Höhen auf oder sind im Innenbereich der Pyramide gelegen, wo aufgrund von Installationen und anderen Bauelementen keine freie Zugänglichkeit gegeben ist, so dass für diese Strukturen eine Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen wird. Für diesen Baukörper sind zudem keine Abbrucharbeiten vorgesehen. Im Bereich der weiteren gewerblich genutzten Grundstücke finden sich keine nennenswerten Grünstrukturen oder Habitatelemente (planungsrelevanter) Arte, diese Flächen sind weitestgehend versiegelt und überbaut.

Durch den Bebauungsplan 176M sollen die Nutzungen und bestehende Strukturen planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus bietet der Bebauungsplan auch Möglichkeiten, Teile der Bestandsgebäude durch ein weiteres Geschoss aufzustocken bzw. entsprechende Neubauten umzusetzen. Da diese Festsetzungen optional sind und derzeit nicht absehbar, ob und wann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, erfolgt hier nur eine überschlägige Einstufung der Gebäude hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion. Zum Zeitpunkt von Um- und Neubauten muss dementsprechend erneut eine Besatzkontrolle durchgeführt werden.

5.2 Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS

Mit Datum vom 13.03.2024 wurden die Orts-/Kreisverbände der ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen NABU und BUND sowie die Biologische Station Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann „Haus Bürgel“ und die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann als hauptamtliche Naturschutzorganisation bezüglich möglicher Kenntnisse von (planungsrelevanten) Arten im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld per E-Mail angefragt.

Mit Datum vom 20.03.2024 ging per E-Mail eine Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde ein. Im Fundortkataster des Kreis Mettmann sind in einem Radius von rund 300 Metern um das Plangebiet 6 planungsrelevante Tierarten verzeichnet (s.a. Abb. 9).

Hierbei wurden Nachweise der Zwergfledermaus (Nachweis 2006), des Kleinen Wasserfroschs (2004), der Kreuzkröte (Nachweis in 1998), der Zauneidechse (Nachweise zwischen 1998 und

2012), des Kormorans (Brutkolonie am Monheimer Baggersee, u.a. Nachweis in 2022) und es Weißstorchs (2022) erbracht.



Abb. 9: Nachweise planungsrelevanter Arten gem. Fundortkataster des Kreis Mettmann im Umfeld des Plangebietes

Rückmeldung der Biologischen Station sowie der Naturschutzverbände NABU und BUND gingen bis zum 15.04.2024 nicht ein.

Zudem wurde über das **Fundortkataster** der Landschaftsinformationssammlung des LANUVs (@LINFOS, Zugriff am 12.04.2024) abgefragt, ob Nachweise über (planungsrelevante Arten) im Umkreis des Plangebietes in einem Radius von rund 300 Metern bekannt sind (vgl. Abb. 10).



Abb. 10: Datenabfrage @LINFOS in einem Radius von (+) 300 Meter um das Plangebiet (verändert nach www.linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/, Zugriff am 12.04.2024)

Gemäß des Fundortkatasters gibt es nachfolgende Nachweise planungsrelevanter Arten im 300-Meter-Radius:

- Kormoran
- Zauneidechse
- Nördlich des Plangebietes befinden sich Ausläufer des Knipprather Waldes im 300-Meter-Radius; diese heterogenen Waldbestände sind Lebensraum einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten wie bspw. Kleinspecht, Waldeidechse, Zauneidechse, Grasfrosch, Kreuzkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke uvm.
- Südlich des Plangebietes befinden sich die Flächen des Monheimer Baggersees; diese Flächen bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten und von Fischen sowie anderen aquatischen Tierarten, die Uferbereiche stellen wichtige Lebensräume von Amphibien und Reptilien dar.

Zudem erfolgte eine Abfrage der crowd-gespeisten Datensammlungen „Meldestelle Gartenschläfer“, um möglicherweise bekannte Vorkommen von (planungsrelevanten) Bilchen im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. In den Erfassungszeiträumen von 2019 bis 2023 wurden keine Nachweise von Bilchen wie Gartenschläfer, Siebenschläfer und Haselmaus auf der Plattform Meldestelle Gartenschläfer erfasst.

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4907 (Leverkusen) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4907-1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse

wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (GA)
- Gebäude (GB)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4907-1(Leverkusen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW ATL	KG	GA	GB
Wis. Name	Deu. Name					
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G		(Na)	
Ardea cinerea	Graureiher	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	'Brutvorkommen' ab 2000	G			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000	S		FoRu	FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(FoRu)		
Falco	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!

tinnunculus						
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu!		
Larus canus	Sturmmöwe	'Brutvorkommen' ab 2000	U			FoRu
Locustella naevia	Feldschwirl	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu!	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	'Brutvorkommen' ab 2000	S	FoRu	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S		(FoRu)	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	'Brutvorkommen' ab 2000	G	FoRu		
Serinus serinus	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		FoRu	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Schmetterlinge						
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Aufgrund des geringwertigen Biotopbestandes und der hohen Versiegelungsrate, den umgebenden Störwirkungen sowie den in ausreichendem Maße vorhandenen Ausweichflächen ist nicht von einer Überplanung hochwertiger Lebensräume auszugehen. Zur Eingriffsminderung sind Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze jedoch auf Bereich zu beschränken, die bereits im Bestand versiegelt sind oder im Zuge des Bauvorhabens einer Versiegelung zugeführt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Den Strukturen innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld kommt jedoch keine besondere Bedeutung als Trittstein oder Verbundelement zu. Im weiteren Umfeld finden sich zudem Biotope, denen diese Funktion im Bestand als auch zukünftig zukommt.

Abbruchmaßnahmen

Im Zuge der Abbrucharbeiten werden ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten zerstört, dementsprechend können hier Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Der Anbau der Mack Pyramide weist in Form von Attikablechen Strukturen auf, die potenziell als Tagesversteck von gebäudebewohnenden Fledermausarten dienen können. Vor Durchführung der Abbrucharbeiten ist hier eine Besatzkontrolle durchzuführen und die Attikableche vorsichtig und händisch zu entfernen. Sofern zukünftig weitere Gebäude abgebrochen sind oder einem Umbau unterzogen werden, sind ggf. an und in diesen Gebäuden Besatzkontrollen durchzuführen, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) auszuschließen zu können (s.a. Kap. 6.2). Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) ausgeschlossen werden.

Gehölzrodungen

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden Gebüsche und Bäume gerodet. Diese weisen keine Funktion als Lebensstätte planungsrelevanter Arten auf. Unter Beachtung der gängigen Regelungen zum Fällzeitraum sowie zum Schutz von Gehölzen werden durch den Bebauungsplan 176M keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes und seines Umfeldes mit Gewerbebetrieben, Baustellen und Straßen ist bereits im Bestand eine entsprechende Vorbelastung gegeben.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die

Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Dem Plangebiet ist jedoch keine besondere Funktion als (essenzielles) Jagdhabitat von Fledermäusen beizumessen.

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Da das Plangebiet bereits im Bestand nahezu in Gänze oder anderweitig anthropogen beeinträchtigt versiegelt ist, werden folglich keine weitergehenden Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung ausgelöst.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet kommt bereits im Bestand aufgrund der Flächengröße, der Lebensraumstruktur und der Störwirkungen keine besondere Funktion als Trittsteinbiotop oder Verbundelement zu. Umliegende Elemente werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die derzeitige Nutzung sowie die benachbarten Gewerbegebiete und Straßen liegt für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor. Erhebliche Zusatzbelastungen werden zudem durch den Bebauungsplan 176M nicht ausgelöst, da dieser vorrangig der Bestandssicherung dient.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Bereits im Bestand sind jedoch entsprechende Störwirkungen gegeben, das Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung sensibler Bereiche.

Fazit:

Der Bebauungsplan 176M dient überwiegend der planungsrechtlichen Sicherung bestehender Nutzungen. Hierdurch werden keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für planungsrelevanten Tierarten ausgelöst.

Für die ermittelten Wirkfaktoren konnten durch die Vorprüfung und Ortsbegehung keine Wirkungsintensitäten festgestellt werden, die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im nachfolgenden Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4907 (Leverkusen) 1. Quadrant (vgl. Kap. 5.3) sowie der Daten Dritter mitsamt der @LINFOS-Daten und weiterer Portale (Kap. 5.2) und unter Berücksichtigung der Begehungsergebnisse (Kap. 5.1) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen:

Säugetiere

- Fledermäuse (gem. MTB 4907-3 und Kap. 5.2: Wasserfledermaus, Zwergfledermaus):

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere dem Gebäudebestand ist ggf. eine Funktion als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte beizumessen. Durch den Bebauungsplan 176M wird der Abbruch des Anbaus an der Mack Pyramide vorbereitet. Hier finden sich Spalten unter den Attikableichen, die aufgrund der Ausformung und Tiefe und als Tagesversteck verschiedener gebäudebewohnender Fledermausarten dienen könnten. Aufgrund der fehlenden Tiefe und Volumina ist hier eine Nutzung als Wochenstube oder Sommerquartier jedoch ausgeschlossen. Weitere Bereiche der Mack-Pyramide weisen keine Elemente auf, die als Habitat von Fledermäusen dienen könnten, hier sind zudem keine Abbrucharbeiten vorgesehen. Durch den Abbruch dieses Anbaus werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s.a. Kap. 6.1) folglich keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für Fledermausarten vorbereitet.

Durch den Bebauungsplan wird zudem die Option geschaffen, Teile der bestehenden Gebäude aufzustocken bzw. entsprechend hohe Neubauten zu errichten. Da hier jedoch nicht feststeht, wann und ob diese Um-/Neubauten erfolgen, sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren diese Gebäude einer erneuten Besatzkontrolle zu unterziehen (s.a. Kap. 6.2), um Vorkommen von (planungsrelevanten) Vogel- und Fledermausarten oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

- Bilche

Vorkommen von Bilchen wie dem Gartenschläfer oder der Haselmaus sind aus dem Umfeld nicht bekannt. Das Plangebiet erfüllt zudem nicht die Lebensraumanprüche dieser Arten.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Artengruppe der Bilche im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen.

Vögel

- Greifvögel/Falken und Eulen (gem. MTB 4907-3: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Schleiereule):

Im Rahmen der Ortstermine konnten keine Anzeichen auf eine Nutzung der Bestandsgebäude oder der Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfasst werden. Aufgrund der intensiven Nutzung und der Störwirkungen sind solche Nutzungen auszuschließen. Um im Rahmen möglicher Umbauten oder Abbrucharbeiten der Gewerbehallen und -bauten Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, sind wie oben beschrieben Besatzkontrollen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) im Rahmen entsprechender Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ist allgemein der Abbruch von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase durchzuführen, so dass der zeitliche Rahmen für Abbrucharbeiten auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres beschränkt wird. Sofern kein Besatz vorliegt, kann der Abbruch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen.

Horst- und Höhlenbäume, die durch die weiteren hier genannten Arten genutzt werden konnten, befinden sich nicht im Plangebiet oder dessen wirkungsrelevanten Umfeld. Aufgrund der geringwertigen Biotopstruktur kommt dem Plangebiet darüber hinaus keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat zu.

- Offenlandarten und Halb-Offenlandarten (gem. MTB 4907-1 Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Schwarzkehlchen):

Die Lebensraumsansprüche dieser Arten werden innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt. Während beispielsweise Rebhühner eher weitläufige, reich strukturierte Agrarlandschaften besiedeln, sind weitere dieser Arten an eine strukturreichere, kleinteiligere Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Säumen und Wiesen/Äckern angewiesen. Entsprechende Strukturen finden sich nicht im Plangebiet.

Verbotstatbestände § 44 (1) BNatSchG werden folglich für diese Artengruppe durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans 176M nicht ausgelöst.

- Schwalben (gem. MTB 4907-1 Rauch-, Mehl- und Uferschwalbe)

Mehl- und Rauchschnalben besiedeln überwiegend landwirtschaftliche Hoflagen, wo sie an bzw., in den Gebäuden wie Ställen ihre Nester anlegen. Uferschnalben brüten insbesondere in Abbruch- und Steilwänden von Flüssen und Seen.

Brutplätze von Mehl- und Rauchschnalben oder Einzeltiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, sind aber auch nicht in Gänze auszuschließen, zumal in Teilen die Gebäude gut anzufliegen bzw. einzufliegen sind und sich potenzielle Nahrungshabitate im näheren Umfeld befinden. Hiervon ausgenommen ist der Anbau der Mack Pyramide; hier finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ist bei solchen Gebäuden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut werden sollen, eine Besatzkontrolle im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vorzusehen.

Vorkommen der Uferschnalbe sind aufgrund der Lebensraumsansprüche innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Eine essenzielle Funktion des Plangebietes als Jagdhabitat ist aufgrund der Struktur und der Größe auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Uferschnalben wird durch das Vorhaben nicht vorbereitet, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind folglich auszuschließen.

- Wasservögel (Brutvögel), Arten der Uferbereiche und Arten mit starker Gewässerbindung (gem. MTB 4907-1: Eisvogel, Flussregenpfeifer, Kormoran.):

Innerhalb des Plangebietes findet sich kein Gewässer oder Landhabitate, die durch die genannten Arten genutzt werden könnten. Eine Brutkolonie des Kormorans ist am Monheimer Baggersee bekannt, diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Gewässer im Umfeld oder deren Uferbereiche wird durch den Bebauungsplan 176M ebenfalls nicht ausgelöst.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch den Bebauungsplan 176M für diese Arten nicht ausgelöst.

- Spechte (gem. MTB 4907-1 Kleinspecht, Schwarzspecht)

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbaren Umfeld finden sich keine Höhlenbäume, so dass auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Spechten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate sind ggf. im Umfeld zu finden, diese werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Gruppe der Spechte durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Graureiher (gem. MTB 4907-1)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein adäquater Baumbestand, der als Brutplatz des Graureihers genutzt werden könnte, so dass auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Graureihers durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate sind im Umfeld bekannt, diese werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Kuckuck (gem. MTB 4907-1)

Der Kuckuck kommt in einer großen Bandbreite an Lebensräumen vor. Die Brut wird von einer Vielzahl von Wirtsvogelarten wie bspw. Teichrohrsänger, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen aufgezogen. Entsprechende Brutvorkommen und -habitate finden sich im Umfeld des Plangebietes und bedingt auch innerhalb des Plangebietes; diese werden durch den Bebauungsplan 176M nicht erheblich beeinträchtigt, zudem finden sich auch bei Aufstellung des Bebauungsplanes 176M in großen Umfang entsprechende Lebensraumstrukturen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 176M für die Art nicht ausgelöst.

- Sturmmöwe (gem. MTB 4907-1):

Sturmmöwen kommen im Binnenland an Stillgewässern im Bereich größerer Flussläufe vor. Hier brütet die Art in Kolonien (auch mit anderen Arten), bevorzugt auf störungsfreien Inseln. Die Eiablage erfolgt auf vegetationsarmen Flächen mit freier Rundumsicht. Die Lebensraumansprüche der Art werden innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt, dementsprechend können Vorkommen der Art und somit auch Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen werden.

- Nachtigall und Pirol (gem. MTB 4907-1):

Nachtigallen und Pirole suchen die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten und Auen. Hier finden sie sich bspw. in Laubwäldern, Hecken oder Feldgehölzen. Die Nahrungssuche und die Brut erfolgt in einer ausgeprägten Krautschicht (Nachtigall) bzw. Kronenbereich (Pirol). Entsprechend ausgeprägte Strukturen finden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Vorkommen der Arten im weiteren Umfeld (insb. Monheimer Baggersee) des Plangebietes sind nicht auszuschließen, jedoch werden durch den Bebauungsplan 176M keine zusätzlichen Störwirkungen ausgelöst, da das Plangebiet ja bereits im Bestand einer intensiven gewerblichen Nutzung unterliegt.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans 176M für diese Arten folglich nicht zu befürchten.

- Girlitz (gem. MTB 4907-1):

Girlitze sind im Siedlungsbereich Bewohner von strukturreicheren Parks und Gärten. Bevorzugt werden zur Anlage von Brutplätzen Nadelbäume. Die Lebensraumstrukturen der Art werden folglich innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld nicht erfüllt, ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- Turteltaube (gem. MTB 4907-1):

Turteltauben brüten überwiegend in Feldgehölzen oder Hecken und Gebüsch oder in Waldrändern. Die Nahrungsaufnahme erfolgt auf Grünländern und Ackerflächen. Vereinzelt finden sich auch Brutstätten im Innenstadtbereich, hier werden strukturreiche Parkanlagen, Friedhöfe und größere Gärten aufgesucht. Der Brutplatz wird in Sträuchern und Bäumen in einer Höhe von 1-5 Metern angelegt. Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbarer Umgebung finden sich keine Strukturen, die den Ansprüchen der Art gerecht werden. Zudem liegt bereits im Bestand Störwirkungen vor. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 176M für die Art nicht ausgelöst.

- Star (gem. MTB 4907-3):

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen. Wichtig hierbei ist das Vorhandensein von Baumhöhlen oder vergleichbaren Strukturen an Gebäuden und offenen Flächen zur Nahrungssuche. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Stare gesichtet werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ist bei solchen Gebäuden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut werden sollen, eine Besatzkontrolle im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vorzusehen.

- Ubiquitäre Vogelarten

Unter ubiquitäre Vogelarten, auch Allerweltsarten genannt, wird eine Vielzahl von (noch) häufigen Vogelarten zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um anpassungsfähige Kulturfolger, die Anpassungen an menschliche überprägte Lebensraumstrukturen aufweisen. Häufig in vergleichbaren Siedlungs- und Gewerbebereichen sind beispielsweise bekannte Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise oder das Rotkehlchen, aber auch Heckenbraunellen, Buchfinken uvm. wären hier zu nennen. Es handelt sich hierbei um europäische Vogelarten, die gem. der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt gelten und somit dem Verbot der Tötung gem. § 44 (1) BNatSchG unterliegen. Um Tötungen auszuschließen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens zu berücksichtigen (s.a. Kap. 6.1).

Amphibien und Reptilien (gem. MTB 4907-3: Kreuzkröte, Zauneidechse, gem. Angaben Kap. 5.2 auch Kleiner Teichfrosch und andere Arten des Wasserfrosch-Komplexes im Umfeld)

Durch den Bebauungsplan 176M werden keine Beeinträchtigungen der Lebensräume von Amphibien und Reptilien empfindlich gestört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien und Reptilien innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. In Teilen finden sich verbrachte Lebensraumstrukturen auf dem Gelände

des Metallbaubetriebes. Da diese Flächen jedoch durch Wanderbarrieren in Form von Straßen, Mauern und Gebäuden von den Fundorten der Zauneidechse abgetrennt sind (s.a. Abb. 9) und die Betriebsflächen nach wie vor einer intensiven Nutzung unterliegen werden auch für die Zauneidechse keine Beeinträchtigungen vorbereitet. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch den Bebauungsplan 176M für diese Tiergruppen nicht vorbereitet.

Nachtkerzenschwärmer gem. MTB 4907-3:

Eine Nutzung des Plangebietes als Lebensraum des Nachtkerzen-Schwärmers ist aufgrund fehlender Vegetationsbestände mit den art-typischen Raupenfutterpflanzen auszuschließen. Im Umfeld könnte die Art vorkommen, da hier typische Raupenfutterpflanzen wie Nachtkerze und Weidenröschen potenziell vorzufinden sind. Der Nachtkerzen-Schwärmer breitet sich seit einigen Jahren in Norddeutschland aus. Die Art ist hoch mobil, wenig standorttreu und kann in kurzer Zeit neue Populationen gründen, welche jedoch ebenso schnell wieder verschwinden können. Daher ist davon auszugehen, dass die Art, sofern sie im unmittelbaren Umfeld des Plangebiet vorkommen sollte, auch weiterhin geeignete Lebensräume in der Umgebung nutzt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Metapopulation nicht stattfindet. Darüber hinaus werden im Umfeld Ruderal- und Hochstaudenfluren auch weiterhin bei Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes vorhanden sein und entsprechend der derzeitigen Nutzung relativ extensiv gepflegt. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch die Aufstellung des Bebauungsplans 176M für die Art nicht ausgelöst.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Der Bebauungsplan 176M setzt für das Plangebiet neben Gewerbeflächen fest. Für deren Entwicklung ist der Abbruch des eingeschossigen Anbaus der Mack Pyramide vorgesehen. Dieser Anbau dient nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Arten, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden durch dessen Abbruch nicht ausgelöst.

Darüber hinaus bietet der Bebauungsplan für Teile der bestehenden Gewerbebauten eine Option zur Aufstockung. Sofern von dieser Option zu einem späteren und derzeit nicht absehbaren Termin Gebrauch gemacht wird, sind die entsprechenden Gebäude im Zuge von Um- oder Neubaumaßnahmen einer erneuten Besatzkontrolle zu unterziehen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten können für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht ausgeschlossen werden. Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind nachfolgende Maßnahmen zwingend zu berücksichtigen:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5 Nr. 2) BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Die Maßnahme leitet sich auch aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Untersuchungsgebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Bestandsgehölze, die zum Erhalt vorgesehen sind, sind durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Auch weitere Bäume im direkten Umfeld möglicher Baumaßnahmen sind, sofern sie nicht gerodet werden, durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Hierfür sind beispielsweise Maßnahmen zum Stammschutz vorzusehen und das Überfahren bzw. die Lagerung von Baumaschinen, Betriebsstoffen und Materialien im Wurzelbereich (entspricht Kronentraufbereich) zu vermeiden (entsprechend der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie gemäß der RAS LP 4 und der ZTV Baumpflege.
- Im Rahmen des vorgesehenen Abbruchs des Anbaus der Mack-Pyramide ist hier eine Besatzkontrolle durchzuführen, um Vorkommen von planungsrelevanten Arten auszuschließen und somit auch Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Attikableche des Anbaus der Mack-Pyramide sind vor Beginn der Abbrucharbeiten vorsichtig und händisch zu entfernen.
- Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Bestandsgebäude abzubrechen oder einem Umbau in Form einer Aufstockung zu unterziehen sind, ist hierfür im jeweiligen Einzelfall zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG eine ergänzende artenschutzrechtliche Überprüfung vorzusehen (s.a. Kap 6.2).
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt oder teilversiegelt sind.

- Schadstoffeinträge von Baumaschinen in Boden und Grundwasser sind zum Schutz von Bodenlebewesen und somit auch zum Schutz von Nahrungsketten auszuschließen. Die Maschinen sind regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren.
- Staubemissionen, bspw. von Baustraßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt sind oder einer Versiegelung zugeführt werden.

6.2 Besatzkontrollen bei zukünftigen Abbrucharbeiten

Wie bereits beschrieben, besteht durch den Bebauungsplan 176M die Option, Teile der bestehenden Gebäude durch weitere Geschosse baulich zu erhöhen und so zu erweitern. Da für entsprechende Neubauten oder Umbauten jedoch keine Zeitplanung vorliegt und diese Maßnahmen folglich auch zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen können, sind im Vorfeld entsprechende artenschutzrechtliche Besatzkontrollen durchzuführen. Schwerpunktmäßig sind die hier von betroffenen Gebäude im Rahmen der nachgelagerten baugenehmigungsverfahren einer Untersuchung einen Besatz durch gebäudebewohnende Fledermaus- und zu unterziehen. Sofern hierbei Vorkommen nachgewiesen oder Hinweise zu Vorkommen (planungsrelevanter) Arten vorliegen, sind weitere Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und/oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) vorzugeben. Entsprechende Untersuchungen sind gegebenenfalls auch für Gehölz- und Baumbestände oder andere Vegetationsstrukturen durchzuführen, sofern diese im Rahmen der angedachten Baumaßnahmen einer Beeinträchtigung unterliegen.

Die Untersuchungsergebnisse und die daraus abgeleiteten Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Kurzbericht festzuhalten und mit der Stadt Monheim a. R. und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann abzustimmen.

6.3 Weitergehende Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung des Neubaus und der umgebenden Freianlagen zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität und auch die Aufenthaltsqualität gesteigert werden.

- Einsatz warmweißer LED-Leuchtmittel für Außenbeleuchtungen; die Lichtkegel sind hierbei ausschließlich nach unten und punktuell zu setzen, um Lichtstreu und Lichtverschmutzung zu mindern.
- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente an Neubauten vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Fledermauskästen, künstliche Bruthöhlen für Mauersegler oder andere Nisthilfen angebracht werden. Auch können Verstecke (bspw. Dachüberstände o.ä.) durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (Biologische Station Hagen) entnommen werden. Dies wird dringend empfohlen, da entsprechende Vorkommen im Bestand bekannt sind.
- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von blüten- und artenreichen Staudenbeeten

und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Wildblumensäumen und Dachbegrünungen. Hierbei sind artenreiche und gebietsheimische Saatgutmischungen zu verwenden.

- Wegen möglicher Spiegelung der umliegenden Gehölze oder anderer Vegetationsstrukturen in großflächigen Glasfassaden von Neubauten sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas durchzuführen. Zur Reduktion der Spiegelung und Durchsicht des Glases sind hierfür Folien aufzutragen, die vertikale oder horizontale Linien, Schriftzüge oder andere Musterung aufweisen.

Alternativ können entsprechende Strukturen auch in die Scheiben eingeätzt oder durch Sandstrahlung Mattierungen vorgenommen werden.

Da nicht alle Vögel UV-Licht sehen können, sind UV-reflektierende Muster als (alleiniger) Vogelschutz auszuschließen.

Je nach Muster sind verschiedenen Linienstärken und Kantenabstände zu berücksichtigen, um die Gefahr von Vogelschlag bestmöglich zu bannen. Die Bedeckung der Glasscheibe sollte mindestens 25 % der Glasfläche betragen. Empfehlenswert sind zudem vertikale Linien mit 5 mm Stärke und 10 cm Abstand oder horizontale Linien mit Stärken von 3 mm und Abständen von 5cm. Hier sei ergänzend auf tiefergehende Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte (www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/loesung/planerische-loesungen, Zugriff am 15.04.2024) verwiesen.

7. Fazit

Die Stadt Monheim am Rhein beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans 176M „Mack Pyramide“ überwiegend die planungsrechtliche Sicherung von gewerblich genutzten Flächen im Stadtteil Monheim, für Teile der bestehenden Gebäude wird darüber hinaus die Option einer Aufstockung um ein weiteres Geschoss festgesetzt. Im Bereich der Mack Pyramide wird durch den Bebauungsplan der Rückbau eines eingeschossigen Anbaus des Gebäudekomplexes vorbereitet. Das Plangebiet umfasst rd. 2,4 ha und ist weitestgehend durch die bestehenden gewerblichen Nutzungen überbaut, versiegelt oder anderweitig anthropogen überformt. Nennenswerte Grünstrukturen stellen der Gehölzbestand im Bereich des Metallbaubetriebes, entlang der Grundstücksgrenze der Mack Pyramide und die als Extensiv-Rasen ausgebildete Dachbegrünung der Mack Pyramide dar.

Um im Vorfeld der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht.

Hierfür wurden Auswertungsergebnisse des Informationssystems des LANUVs, Fachdaten des Portals @LINFOS und anderer Fachportale, Kenntnissen des Planungsraumes Dritter, vorliegende Gutachten sowie Erkenntnisse einer Relevanzbegehung die Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen berücksichtigt.

Nach Informationen des LANUV und der Fachinstitutionen gem. Kap. 5.2 sind 38 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen Kleingehölze u.vgl., Gärten, Parks und Siedlungsbrachen sowie Gebäude im Messtischblatt 4907-1 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer Relevanzbegehung am 11.04.2024 konnten keine Hinweise auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten gefunden werden. Hierbei wurde der Anbau der Mack Pyramide intensiv untersucht, da hier ein Rückbau durch den Bebauungsplan 176M festgesetzt wird. Diesem Anbau kommt keine Funktion als Lebensstätte planungsrelevanter oder anderweitig geschützter Tierarten zu. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können im Rahmen dieser Rückbaumaßnahme ausgeschlossen werden.

Sofern für weitere gewerbliche Bauten zu einem späteren Zeitpunkt Neu- oder Umbaumaßnahmen angedacht sind, sind hierbei weitere Besatzkontrollen durchzuführen. So ist im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren darzustellen, ob gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten vorzufinden sind und durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden oder ausgeglichen werden. Sofern hierbei Gehölze zu roden sind, die Untersuchungen auf diese Strukturen auszuweiten.

Im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans 176M „Mack Pyramide“ können Vorkommen planungsrelevanter Tierarten und somit auch Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nur für bereits sicher feststehende Eingriffe (Gebäuderückbau des Anbaus der Mack Pyramide) ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan 176M bietet darüber hinaus die Option zur baulichen Aufstockung bestehender Gewerbebauten. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt von dieser Option Gebrauch gemacht wird, sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ergänzende Besatzkontrollen durchzuführen und ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu benennen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BIOLOGISCHE STATION HAGEN U.A. (2018): PLATZ FÜR SPATZ & CO BEI BAU- UND SANIERUNGSVORHABEN IN DER METROPOLREGION RUHRGEBIET

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 8. DEZEMBER 2022 (BGBl. I S. 2240) GEÄNDERT WORDEN IST

KREIS METTMANN (2019): LANDSCHAFTSPLAN KREIS METTMANN

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 5. MÄRZ 2024 (GV. NRW. S. 156)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER:

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS

WWW.MELDESTELLE.GARTENSCHLAEFER.DE/START

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/

WWW.KREIS-METTMANN.DE

WWW.VOGELGLAS.VOGELWARTE.CH

Ennepetal, 15.04.2024 (redaktionelle Anpassungen am 07.03.2025)

Bearbeitung:



M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN

